

## **Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**und der Fraktion der FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Europa**

### **Das Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA) zwischen Kanada und der Europäischen Union als Chance für Baden-Württemberg nutzen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

I. festzustellen:

1. Die öffentliche Anhörung vom 30. September 2016 im Landtag von Baden-Württemberg zum Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen CETA hat gezeigt, dass das ausverhandelte Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada auf einem guten Weg ist und in der jetzt vorliegenden Fassung vom 29. Februar 2016 (deutscher Text veröffentlicht am 8. Juli 2016) im positiven Sinne sogar zur Blaupause für künftige Freihandelsabkommen werden könnte.
2. Globalisierung braucht Regeln und Rahmen. Die Menschen in der Europäischen Union brauchen gute Handelsabkommen, die faire Standards setzen und zugleich bewährte Normen und Standards schützen. Wir treten ein für einen freien und fairen Handel, der den Menschen zugute kommt, nachhaltiges Wirtschaftswachstum schafft und Arbeitsplätze fördert.
3. Die Landesregierung (Eckpunkte zu TTIP [Transatlantic Trade and Investment Partnership] vom 17. März 2015) und der Landtag von Baden-Württemberg (Entschließung vom 20. Mai 2014, Drucksache 15/5221) haben bereits im Rahmen der Befassung mit TTIP dargelegt und bekräftigt, inwieweit EU-Freihandelsabkommen den Interessen des Landes Baden-Württemberg dienen können oder zuwider laufen und wo aus Landessicht die Grenze für eine Zustimmung bzw. Ablehnung verläuft. Auch die jetzige Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vom 9. Mai 2016 erklärt, die Eckpunkte zu TTIP als Maßstab für künftige Handelsabkommen heranzuziehen.

4. Dieser Maßstab gilt für auch CETA. Unsere demokratischen, rechtsstaatlichen Errungenschaften und Standards in den Bereichen Verbraucherschutz und Verbraucherrechte, Arbeitsschutz, Umweltschutz, Datenschutz, soziale Sicherheit, Gesundheitsversorgung, kommunale Daseinsvorsorge, Kultur und Bildung, die öffentliche Gerichtsbarkeit bei Investor-Staat-Klagen sowie das Recht zur Regulierung sind jetzt und im Hinblick auf künftige Entwicklungen nicht verhandelbar.
5. Das Umfassende Freihandelsabkommen CETA eröffnet für Unternehmen in der ganzen EU, insbesondere jedoch für die exportorientierte und exportabhängige Wirtschaft, die Maschinen- und Kraftfahrzeugindustrie sowie die Metall- und Elektrobranche in Baden-Württemberg neue Absatzmöglichkeiten und Märkte in Kanada. Mit CETA erhalten Unternehmen aus Europa künftig vollen Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen in Kanada. Umgekehrt wird der Zugang für kanadische Unternehmen und Fachkräfte zum europäischen Markt entscheidend verbessert.
6. Dienstleistungen machen 75 Prozent der europäischen Wirtschaft aus und werden mit zunehmender Digitalisierung auch weltweit an Bedeutung gewinnen. Als Hightech-Standort muss Baden-Württemberg ein elementares Interesse daran haben, dass der Export von komplexen Zukunftstechnologien – als Systeme oder kombinierte Services – umfassend geregelt ist.
7. Der Abbau von Handelshemmnissen ermöglicht baden-württembergischen Unternehmen einen noch besseren Zugang zum kanadischen Markt und schafft so weitere Wachstums- und Beschäftigungschancen. Dies gilt vor allem für die kleinen und mittleren Unternehmen, die häufig stärker durch Auflagen belastet sind als international aufgestellte Konzerne. Für sie alle entfallen künftig doppelte Prüfungen, viel Bürokratie und abweichende Produktvorgaben.
8. Wir begrüßen ausdrücklich, dass es gelungen ist, einen öffentlich-rechtlichen Investitionsgerichtshof im Vertragstext zu verankern. Dieser modernisierte Investitionsgerichtshof mit neuen Regeln, mehr Transparenz, verbesserten Standards bei der Auswahl der Richter, klareren Definitionen und der Einführung der Berufungsmöglichkeit machen CETA zum Modell mit Zukunft bzw. zum Vorbild für künftige Freihandelsabkommen.
9. Ebenso begrüßen wir, dass die EU-Kommission das CETA-Abkommen nach einigen Irritationen als gemischtes Abkommen eingestuft und den Investitionsschutz sowie das Streitbeilegungsverfahren aus der vorläufigen Anwendung ausgenommen hat. Jetzt steht fest, dass sowohl das Europaparlament als auch die nationalen Parlamente, Bundestag, Bundesrat das Abkommen beraten und ratifizieren müssen. Auch das gesetzliche Mitwirkungsrecht des Landtags von Baden-Württemberg ist jetzt garantiert.
10. Eine entscheidende Verbesserung sehen wir darin, dass die regulatorische Kompetenz („Right to regulate“) und damit die Entscheidungshoheit der Parlamente auch in Zukunft in vollem Umfang gewahrt bleibt. Die regulatorische Kooperation ist freiwillig und ohne bindende Wirkung auf die Parlamente.
11. In CETA wird zudem klargestellt, dass die Vertragspartner Dumping-Wettbewerb ablehnen und dass Handelsziele nicht dazu dienen dürfen, Schutzstandards für Arbeit und Umwelt auszuhebeln. Kanada hat inzwischen sieben von acht ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert. Das Verfahren für die Ratifizierung der noch ausstehenden ILO-Konvention Nr. 98 (über kollektive Tarifverhandlungen) ist eingeleitet.
12. Der Schutz der Daseinsvorsorge ist weiterhin gewährleistet bzw. wird durch die sogenannte „publicutilities“-Klausel geschützt.

13. Wir begrüßen das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 13. Oktober 2016, das klargestellt hat, dass die vorläufige Anwendung von CETA nur die Bereiche des Abkommens umfassen darf, die unstreitig in der Zuständigkeit der Europäischen Union liegen, und dass bis zur Entscheidung in der Hauptsache eine hinreichende demokratische Rückbindung der im Gemischten CETA-Ausschuss gefassten Beschlüsse gewährleistet sein muss. Das Gericht hat zudem Artikel 30.7 Absatz 3 Buchstabe c CETA dahingehend ausgelegt, dass Deutschland die vorläufige Anwendung einseitig beenden kann.
14. Wir begrüßen ausdrücklich, dass das ausverhandelte CETA inzwischen nachträglich und einvernehmlich durch eine Gemeinsame Erklärung ergänzt wurde, die entscheidende Klarstellungen und Verabredungen umfasst und sowohl von Kanada, als auch der Kommission, dem Europäischen Rat und den 28 Mitgliedsstaaten als rechtsverbindlich anerkannt wurde. Hierzu gehören insbesondere Klarstellungen zu jenen Punkten, die Gegenstand öffentlicher Kritik und Debatten waren: Der Investitionsschutz, die Streitbeilegung, die nachhaltige Entwicklung, Arbeitnehmerrechte, den Umweltschutz und das Recht der Regierungen, im öffentlichen Interesse regelnd tätig zu werden.
15. Wir begrüßen die ergänzenden Klarstellungen und Verabredungen,
  - wonach sich die EU-Kommission und Kanada verpflichten, den Investitionsschutz sowie das Streitbeilegungsverfahren aus der vorläufigen Anwendung auszunehmen und bis zum endgültigen Inkrafttreten des Abkommens weitere Verfahrensregeln für ein Investitionsschiedsgericht zu erarbeiten, die unter anderem die absolute Unabhängigkeit der Richter sicherstellen sollen;
  - dass ausländische Investoren in puncto Investitionsschutz gegenüber einheimischen Investoren nicht begünstigt werden;
  - dass Regierungen ihre Gesetze ändern dürfen, auch wenn sich dies negativ auf die Investition oder Gewinnerwartung eines Investors auswirkt;
  - dass nur Unternehmen mit echten wirtschaftlichen Beziehungen zu Kanada oder der EU (und keine Drittstaaten über Briefkastenfirmen) von CETA profitieren und Ansprüche geltend machen können;
  - dass die EU-Mitgliedstaaten zum Schutz der Daseinsvorsorge völlige Freiheit haben, zu definieren, welche Dienste als öffentliche Dienstleistung gelten und dass die Möglichkeit der Rekommunalisierung von Diensten nicht eingeschränkt wird;
  - dass das Vorsorgeprinzip erstmals in einem Handelsabkommen ausdrücklich bekräftigt wird;
  - dass CETA die Vertragspartner verpflichtet, ihre Vorschriften und Strategien zum Arbeitsschutz zu verbessern, um ein hohes Schutzniveau zu erreichen, und gleichzeitig vorsieht, dass das Arbeitsrecht nicht gelockert werden kann, um Investitionsanreize zu schaffen;
  - dass Regierungen bei Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften Abhilfe schaffen können, auch wenn diese die Erwartungen oder Gewinne von Investoren negativ berührt;
  - dass CETA den Vertragspartnern ermöglicht, beim Umweltschutz eigene Prioritäten zu setzen sowie das Schutzniveau selbst zu bestimmen und dabei zugleich festlegt, dass diese Errungenschaften nicht abgesenkt werden dürfen, um wirtschaftliche Anreize zu schaffen;
  - dass Verpflichtungen in Bezug auf eine nachhaltige Forst- und Fischereiwirtschaft ebenso enthalten sind wie die Vorgabe, bei Umweltfragen und gemeinsamen Klimaschutzziele zusammenzuarbeiten;
  - dass sich die Vertragspartner verpflichten, im Hinblick auf eine effektive Umsetzung von CETA regelmäßig gesellschaftliche Gruppen und Interessenträger zu konsultieren und die Effizienz des Abkommens frühzeitig zu evaluieren.

16. Das ausverhandelte Abkommen und die inkludierten Verbesserungen sind ein wichtiger Beitrag zu mehr Transparenz und Akzeptanz in der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion. Wir sind überzeugt, dass CETA in seiner jetzigen Fassung ein modernes und fortschrittliches Handelsabkommen darstellt, das dazu beitragen wird, dem Handel und der Wirtschaftstätigkeit neue Impulse zu verleihen, ohne unsere gemeinsamen Grundwerte und Standards preiszugeben.
17. Für die Zustimmung des Landtags von Baden-Württemberg zu CETA (gemäß EULG) ist es unserer Meinung nach jedoch unabdingbar, dass die Vorgaben aus der Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 13. Oktober 2016 restlos erfüllt und die Zusicherungen und Verabredungen aus der Gemeinsamen Erklärung tatsächlich so angelegt sind, dass sie in der Praxis greifen. Entsprechende Meinungen wurden ja auch im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Landtag von Baden-Württemberg vertreten. Die Zustimmung der Bundesrepublik hängt von der Erfüllung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien ab.

II. die Landesregierung zu ersuchen,

sich im Bundesrat für die Zustimmung zu CETA einzusetzen.

09. 02. 2017

Stoch  
und Fraktion

Dr. Rülke  
und Fraktion

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. März 2017 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*II. die Landesregierung zu ersuchen, sich im Bundesrat für die Zustimmung zu CETA einzusetzen.*

Zu II.:

Das Umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen der Europäischen Union (EU) mit Kanada (CETA) bezweckt die Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen beider Wirtschaftsräume durch verbesserten Marktzugang für Industriegüter, Agrarprodukte und Dienstleistungen sowie im Bereich des öffentlichen Auftragswesens. CETA ist ein Freihandels- und Investitionsschutzabkommen „neuen Typs“, das weit über den Abbau von Zollschränken hinausgeht. Gegenstand von CETA sind auch die Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse, die regulatorische Zusammenarbeit sowie in vielen Bereichen fortschrittlichere Regeln und Standards für den Schutz von Arbeitnehmerrechten, Umwelt, Gesundheit und für nachhaltiges Wirtschaften insgesamt als in bisherigen europäischen und nationalen Abkommen. Ferner streben die Vertragsparteien für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten die Errichtung eines multilateralen Investitionsgerichtshofs mit Rechtsbehelfsinstanz an. CETA umfasst neben dem Warenverkehr auch Dienst-

leistungen und ist damit einer der umfassendsten und ambitioniertesten Freihandelsverträge, den die EU bisher verhandelt hat. Das Abkommen bietet der EU die Möglichkeit, die transatlantischen Beziehungen zu intensivieren und zu vertiefen und auf die globalen Handelsregeln für Wirtschaftsteilnehmer aktiv Einfluss zu nehmen. Es ist für die EU insofern von strategischer Bedeutung, als Europa nur im Verbund mit starken internationalen Partnern Standards nach seinen Wertevorstellungen mitprägen kann.

Für die Landesregierung bildet der Koalitionsvertrag vom Mai 2016 die Grundlage für eine Bewertung. Sie sieht in Handelsverträgen und Handelspartnerschaften zwischen der EU und Drittstaaten Chancen, aber auch Risiken für Baden-Württemberg. Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag deshalb vereinbart, die Zustimmung zu solchen Abkommen von der Einhaltung der für die EU vereinbarten Standards für Verbraucherschutz und Verbraucherrechte, Arbeitsschutz, Umweltschutz, Datenschutz, soziale Sicherheit, Gesundheitsversorgung, kommunale Daseinsvorsorge, Kultur, Bildung und öffentliche Gerichtsbarkeit bei Investor-Staats-Klagen abhängig zu machen. Als Basis für die Bewertung der Ergebnisse von ausgehandelten Handelsabkommen betrachtet die Landesregierung weiterhin ihr Eckpunktepapier zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) vom 17. März 2015. Dies ist nach wie vor der Maßstab der Landesregierung. Im Übrigen wird insoweit auf die Beantwortung der Anfragen und Anträge Drs. 16/887, 16/1213 und 16/1294 Bezug genommen.

Was die Zustimmung des Landes im Bundesrat angeht, ist zunächst festzuhalten, dass CETA am 30. Oktober 2016 unterzeichnet wurde und am 15. Februar 2017 das Europäische Parlament zugestimmt hat. Vor einem endgültigen Inkrafttreten wird das Abkommen in allen EU-Mitgliedstaaten zu ratifizieren sein. Infolgedessen wird sich auch der Bundesrat mit CETA zu befassen haben. Inwieweit es sich hier um ein Zustimmungsgesetz handelt, ist derzeit allerdings noch nicht abschließend geklärt. Die Landesregierung erwartet, dass der Ratifizierungsprozess in Deutschland erst nach den Bundestagswahlen eingeleitet wird und CETA dann frühestens im Jahr 2018 im Bundesrat behandelt werden kann. Eine abschließende Positionierung der Landesregierung zu CETA ist vor diesem Hintergrund zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erforderlich. Des Weiteren stehen auch noch wichtige Entscheidungen zu CETA aus. So hat das Bundesverfassungsgericht bislang lediglich über mehrere Eilanträge, nicht jedoch in der Hauptsache über die Verfassungskonformität von CETA entschieden. Von Interesse für die Bewertung von CETA ist außerdem das für das laufende Jahr angekündigte Gutachten des Europäischen Gerichtshofs zum Freihandelsabkommen der EU mit Singapur, das auch auf CETA Auswirkungen haben wird.

Die Landesregierung wird im Zuge des Ratifizierungsprozesses zu einer rechtzeitigen und umfassenden Bewertung des Abkommens gelangen und ihr Stimmverhalten im Bundesrat hieran orientieren. Bei dieser Positionierung wird die Landesregierung sowohl die vorstehend erwähnten Gesichtspunkte als auch die in ihrem TTIP-Eckpunktepapier vom 17. März 2015 niedergelegten Kriterien berücksichtigen.

Wolf

Minister der Justiz  
und für Europa